

1. Satzung
zur Änderung der Satzung über die Benutzung der Kapelle auf dem Friedhof III der
Hansestadt Stendal (Friedhofskapellenbenutzungsordnung)

Auf der Grundlage der §§ 5, 8, 11 und 45 Abs. 2 Nr. 1 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (Kommunalverfassungsgesetz - KVG LSA) vom 17.06.2014 (GVBl. LSA S. 288), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19.03.2021 (GVBl. LSA S. 100), sowie des § 25 Abs. 1 des Gesetzes über das Leichen-, Bestattungs- und Friedhofswesen des Landes Sachsen-Anhalt (Bestattungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt - BestattG LSA) vom 05.02.2002 (GVBl. LSA S. 46), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17.02.2011 (GVBl. LSA S. 136, 148), hat der Stadtrat in seiner Sitzung am 21.02.2022 die folgende Satzung zur Änderung der Friedhofskapellenbenutzungsordnung vom 05.12.2018 (Amtsblatt für den Landkreis Stendal vom 19.12.2018, S. 238) beschlossen:

Art. I
Änderungen

1. § 2 Abs. 3 erhält folgende Fassung:
„Trauerfeiern dürfen einschließlich ihrer Vor- und Nachbereitung einen Gesamtzeitrahmen von 90 Minuten grundsätzlich nicht überschreiten. Die Beendigung der Feier hat mit Rücksicht auf nachfolgende Nutzer grundsätzlich 45 Minuten vor dem nächsten Termin zu erfolgen. Ausnahmen von den Festlegungen in den Sätzen 1 und 2 bedürfen der vorherigen Zustimmung der Hansestadt Stendal. Für den Aufbau und die Vorbereitung soll der hintere Kapelleneingang genutzt werden.“

2. § 6 erhält folgende Fassung:
„Personen- und funktionsbezogene Bezeichnungen in dieser Satzung werden verallgemeinernd verwendet und beziehen sich auf alle Geschlechter.“

Art. II
In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Stendal in Kraft.

Hansestadt Stendal, den

Klaus Schmotz
Oberbürgermeister